

rechtingten Staat angewandt werden. Das Behandlungsprinzip ist nach Tatbestand und Rechtsfolge zu bestimmen. Demnach garantiert die Meistbegünstigungsklausel bei gleichem handelspolitischem Tatbestand, z. B. der Einfuhr einer bestimmten Warenart, die gleiche Rechtsfolge, d. h. die gleiche Zollermäßigung, welche der meistbegünstigten Nation gewährt wurde. Der Anspruch auf die handelspolitische Vergünstigung setzt also voraus, daß ein im wesentlichen ähnlicher Tatbestand vorliegt.

Es sind daher bei der Prüfung des Meistbegünstigungsanspruchs zunächst die wesentlichen Merkmale des begünstigten Tatbestandes, auf welchen der berechnigte Staat sich beruft, festzustellen und daraufhin beide Tatbestände miteinander zu vergleichen. Diese Operation ist meist sehr einfach. Bei komplizierten oder verschleierte Tatbeständen ergeben sich jedoch, wie zu zeigen sein wird, Schwierigkeiten, die für die Praxis von großer Bedeutung geworden sind. In der Klausel selbst wird das Problem nur gelegentlich angedeutet. Vgl. z. B. *den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen bzw. den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins und der Republik Chile vom 1. Febr. 1862* (Preuß. GS. 1863, S. 761):

Art. 6: „Die Staaten des Zollvereins und der Republik Chile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung . . ., welche einer von ihnen den Untertanen irgendeines anderen Staates bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte . . ., bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Untertanen des andern Teiles ausgedehnt werden soll . . .“

Im übrigen wird häufig vereinbart, daß die Vergünstigungen des dritten Staates auf die „gleichen oder ähnlichen“ Erzeugnisse des berechtigten Staates entsprechend Anwendung finden sollen¹.

Daß nicht ohne weiteres jede Vergünstigung, die einem dritten Staate zuteil wurde, vom berechtigten Staate beansprucht werden kann, sondern daß die Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde, zu berücksichtigen sind, zeigen die folgenden Beispiele: In einigen Staaten wird für den Grundstückserwerb durch Ausländer außer dem zivilrechtlichen Erwerbstatbestand noch die behördliche Genehmigung zur besonderen Voraussetzung gemacht. Der berechnigte Staat kann in solchen Fällen aus der Tatsache, daß Angehörige einer dritten Nation, denen die Genehmigung erteilt wurde, faktisch Grundstücke erwarben, noch keine Meistbegünstigungsansprüche herleiten; denn auch sie erwarben die Grundstücke nur nach Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen, nämlich der Beibringung der Genehmigung. Ebenso ist, wenn der Schutz des gewerblichen Eigentums Ausländern nur unter der Bedin-

¹ Comité Economique, Rapport vom 23. Jan. 1929, S. 10.